

Satzung des Bienenzuchtvereins Rumeln

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

Der Bienenzuchtverein hat seinen Sitz in Duisburg und erstreckt sich auf das Gebiet Duisburg-Rumeln und Umgegend. Das Geschäftsjahr des Bienenzuchtvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Bienenzuchtverein Rumeln hat den Zweck und die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu umfassen. Er ist dem zuständigen Kreis- und Landesverband als ordentliches Mitglied angeschlossen.

Der Bienenzuchtverein Rumeln verfolgt im besonderen folgende Ziele:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der sachlichen Ausbildung der Mitglieder durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen;
2. Züchterische und wirtschaftliche Beratung der Mitglieder sowie Vermittlung von Versicherungs- und Rechtsschutz;
3. Beteiligung an Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinnenzucht und an der Unterhaltung von Reinzuchtstellen;
4. Förderung der Bienenwanderung und der Verbesserung der Bienenweide, Teilnahme am Beobachtungswesen;
5. Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Schädlinge der Biene;
6. Teilnahme an gemeinsamen Tagungen und Veranstaltungen der Imkerverbände und auch an bienenorientierten Lehrgängen und Ausstellungen;
7. Benutzung von Einheitspackungen und Werbemitteln für deutschen Honig;
8. Mitwirkung bei den behördlichen angeordneten Maßnahmen;
9. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen und in der Öffentlichkeit.

Der Zweck des Bienenzuchtvereins Rumeln ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischer Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Bienenzuchtvereins Rumeln können alle im Vereinsgebiet und Umgebung ansässigen Imker und, im Sonderfall, nicht ortsansässige Imker, werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Bienenzuchtvereins fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu, auch sind sie von Beiträgen, die an den Landesverband abgeführt werden, befreit.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes um die Förderung des Bienenzuchtvereins besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beitritt

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden, in welcher die Satzung anerkannt wird und durch Zustimmung des Vorstandes. Gegen ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Bienenzuchtverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen:

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Imkerverbände und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen;
2. Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte eines Mitgliedes;
3. Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsmäßig zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigung zulässig;
2. Durch Tod eines Mitgliedes oder, falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung;
3. Durch Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein, insbesondere bei gröblichen Verstößen gegen die Satzung oder bei Begehung von Handlungen, welche den Verein oder die Allgemeinheit schädigen. Den Ausschluß verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand;
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und drei Beisitzer, aus den Kassenführer und Schriftführer zu bestellen sind), die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ihre Form bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf ein Jahr zu wählenden Obmänner für Sonderaufgaben an (Zuchtwesen, Wanderung, Krankheitsbekämpfung, Bienenweide, Beobachtungswesen).

Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder zwingende Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Der Vorstand tritt alljährlich mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfters berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Lediglich der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vertreter. Kommt die Stimmenmehrheit nicht zustande, so entscheidet eine weitere, innerhalb von vier Wochen ordnungsmäßig einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Allein der Hauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages sowie die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Eintrittsgelder und Beiträge erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zusätzlich werden Beiträge, die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes in einer Beitragsordnung festgelegt werden, erhoben und an den Landesverband abgeführt.

§ 11

Kassen- und Vermögensverwaltung

Die Kassen- und Vermögensverwaltung erfolgt nach den von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festzulegenden Richtlinien. Zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenführer ist ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung der Buchführung durch die dazu bestellten Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 12

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Jedoch können, mit Zustimmung der Vertreterversammlung des Landesverbandes nach näherer Anordnung von dessen Vorsitzenden, Ersatz für Auslagen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Unberührt bleibt der Anspruch auf vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Geschäftsführer oder dergleichen.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Bezeichnung des Landesverbandes zu verwenden.

Rumeln, im Januar 1949.

Satzungsneufassung im April 1988.

Satzungsänderung: Bei der Jahreshauptversammlung Januar 2004 wurde einstimmig beschlossen, den neu gewählten Vorstand statt ein Jahr, für vier Jahre zu belassen.